

## **Informationen zur Nutzung von Laubsaugern und Laubbläsern**

Laubbläser und Laubsauger werden häufig benutzt, weil sich mit ihrer Hilfe der jährlich wiederkehrende Kampf gegen Laubberge wesentlich schneller und mit deutlich weniger Krafteinsatz gewinnen lässt.

Der Einsatz dieser Geräte führt jedoch auch zu nicht unerheblichen Gesundheits- und Umweltbelastungen:

So erzeugen Laubbläser mit Verbrennungsmotor in drei Meter Entfernung noch einen Schalldruckpegel von 91 dB (A), das ist in etwa so laut wie ein Presslufthammer (Quelle: MKULNV, Infobroschüre „Lärmschutz im Garten“, Stand August 2014).

Schon bei Pegeln mit einem Mittelwert von nur 85 dB (A) muss mit Hörschäden gerechnet werden. Betroffen sind nicht nur die Benutzer, sondern auch sich in näherer Umgebung aufhaltende Personen.

Durch die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BlmschV) hat der Gesetzgeber daher eine europäische Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt und die Einsatzzeiten besonders lärmintensiver Geräte und Maschinen geregelt.

Nach § 7 Abs. 1 der 32. BlmschV dürfen Laubsauger und Laubbläser in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten grundsätzlich nur an Werktagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben werden.

An Sonn- und Feiertagen ist der Einsatz dieser Geräte ganztägig verboten.

Verstöße gegen diese Vorgaben stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld bis zu 50.000,00 Euro belegt werden.

Neben der hohen Lärmentwicklung durch den Einsatz von Laubbläsern oder –saugern gibt es zusätzliche, negative Auswirkungen:

Die Verbrennungsmotoren der motorbetriebenen Laubblas- und Laubsaugergeräte verursachen Abgase und tragen so zur Luftverschmutzung bei. Relativ hohe Schadstoffemissionen gehen insbesondere von den mit einem Zweitaktmotor ausgerüsteten Geräten aus.

Laubbläser sind für den Einsatz bei trockenem Wetter gedacht. Beim Einsatz von Laubbläsern auf befestigten Flächen (z. B. Wege, Straßen) wird mit dem Laub der auf der Straße liegende Feinstaub aufgewirbelt. Dieser enthält mit Dieselruß und dem Abrieb von Reifen und Bremsen krebserregende Substanzen, die lungengängig sind. Aber es werden nicht nur Staub, sondern auch Schimmelpilze, Hunde-, Katzen- und Vogelkot aufgewirbelt, das heißt es kann zu einer Erhöhung der Luftkeimgehalte in der näheren Umgebung kommen.

Setzen Sie daher Laubbläser und Laubsauger mit Rücksicht auf den Lärmschutz, die Gesundheit und die Umwelt nur zu den gemäß § 7 Absatz 1 der 32. BlmschV zulässigen Zeiten und nur im unbedingt erforderlichen Maße ein.

Leise, umweltfreundlich und gesundheitsfördernd lässt sich die Arbeit in vielen Fällen ebenso mit Harke und Besen erledigen.

Bitte überlegen Sie aber in jedem Fall, ob vorhandenes Laub überhaupt entfernt werden muss. Denn grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Bodenbildung durch die Entfernung von Herbstlaub beeinträchtigt wird. Das organische Material wird dem Naturkreislauf entzogen und den Bodenorganismen (z. B. Regenwürmern), die das Laub in wertvollen Humus umwandeln, wird die Nahrung entzogen.

Darüber hinaus ist der Boden durch den Verlust der Streuschicht nicht mehr vor Austrocknung und Extremtemperaturen geschützt.

Diese negativen Einflüsse sind unabhängig vom Einsatz von Laubbläsern und treten auch beim manuellen Abharken von Laub ein.